



Ordnung

für die Benutzung der Sportanlagen
der Stadt Lingen (Ems)

vom 25.03.2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Verfahren	2
1.1 Überlassungszweck.....	2
1.2 Behandlung von Anträgen.....	2
2 Ordnung auf den Anlagen	2
2.1 Benutzungszeiten.....	2
2.2 Allgemeine Haus- und Platzordnung.....	3
2.3 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen.....	3
2.4 Besondere Haus- und Platzordnung.....	4
3 Kostenanteil und Nebenkosten	4
3.1 Grundsatz und Ausnahmen.....	4
3.2 Nicht sportliche Nutzung der Sportanlagen.....	6
3.3 Nebenkosten	6
4 Haftung	7
5 Schlussbestimmungen	7
6 Inkrafttreten	8
Anlage – Vereinbarung über die Beispielbarkeit der städt. Sportplätze	9

Aufgrund von § 6 Abs. 1, § 8 Nr. 1 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) i. V. m. § 1, § 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1 Verfahren

Die Sportanlagen (Sportplätze und Turnhallen) der Stadt Lingen (Ems) werden nach dieser Ordnung auf Antrag vergeben.

1.1 Überlassungszweck

- 1.1.1 Die Anlagen werden den Schulen und den gemeinnützigen Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen.
- 1.1.2 Anderen Organisationen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Sportbetriebes nach Abs. 1.1.1 möglich ist.

1.2 Behandlung von Anträgen

- 1.2.1 Die Überlassung von Sportanlagen ist rechtzeitig bei der Stadt Lingen (Ems) zu beantragen.
- 1.2.2 Antragsteller erhalten eine schriftliche Nutzungserlaubnis, die zur Nutzung der angegebenen Anlage bzw. Einrichtung während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck berechtigt.
- 1.2.3 Die im Kreissportbund Emsland e. V. organisierten Sportvereine haben bei der Vergabe der Sportanlagen Priorität.

2 Ordnung auf den Anlagen

2.1 Benutzungszeiten

- 2.1.1 Die Nutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorbehalten.

Die Sportanlagen stehen den Nutzergruppen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

- 2.1.2 Während der Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Turnhallen in der Regel geschlossen. Ausgenommen hiervon sind in den Weihnachtsferien die Dreifeldturnhallen im Veranstaltungsbereich.

2.2 Allgemeine Haus- und Platzordnung

- 2.2.1 Bei den Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen hat ein verantwortlicher Leiter anwesend zu sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
- 2.2.2 Sämtliche Sportflächen dürfen nur in Sportbekleidung betreten werden. Es ist lediglich Schuhwerk mit abriebfester Sohle zugelassen.
- 2.2.3 Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 2.2.4 Stadteigene Spiel- und Sportgeräte können genutzt werden. Ausgenommen davon sind Kleingeräte, wie z. B. Bälle, Keulen u.a. Ausgeliehene Geräte sind unmittelbar nach der Benutzung ordnungsgemäß an dem dafür vorgesehenen Ort abzustellen. Vereinseigene Geräte sowie Schränke dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung der Stadt Lingen (Ems) aufgestellt werden.
- 2.2.5 Beim Hallenfußball dürfen nur geeignete Hallenfußbälle genutzt werden.
- 2.2.6 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch die Nutzung entstandene Schäden sind der Stadt Lingen (Ems) bzw. dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- 2.2.7 Der Inhalt der Erste-Hilfe-Kästen in den Turnhallen steht ausschließlich den Schulen zur Verfügung. Die übrigen Nutzer der Sportanlagen haben selbst für Erste-Hilfe-Material zu sorgen.
- 2.2.8 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- 2.2.9 Das Verweilen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 2.2.10 Der Verzehr von Alkohol und das Rauchen in Hallen- und Umkleideräumen ist untersagt.
- 2.2.11 Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Lingen (Ems), die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen.
- 2.2.12 Der Nutzer trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch die Belegung erforderlich wird.

2.3 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 2.3.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Markierungen, Hinweise usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Lingen (Ems). Dies gilt auch für das Anbringen von Fahnen, Plakaten, Werbeplakaten u. ä. an den Innenwänden der Turnhallen.

- 2.3.2 Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 2.3.3 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Stadt Lingen (Ems) zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche darüber hinaus vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) ist zu beachten.
- 2.3.4 Die Beauftragten der Stadt Lingen (Ems) haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.
- 2.3.5 Punkt 2.2.13 (Sonderreinigung) gilt entsprechend.

2.4 Besondere Haus- und Platzordnung

Die Stadt Lingen (Ems) kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für Veranstalter, Nutzer und Besucher verbindliche Haus- und Platzordnungen erlassen.

3 **Kostenanteil und Nebenkosten**

3.1 Grundsatz und Ausnahmen

3.1.1 Für die Überlassung von Turnhallen und Sportplätzen im außerschulischen Bereich (Ziffer 2.1.1) wird nach folgenden Bestimmungen von den Nutzern ein Kostenanteil erhoben.

3.1.2 Turnhallen:

Als Turnhalleneinheit gelten:

- nicht teilbare Turnhallen
- jede Einheit einer teilbaren Turnhalle
- Gymnastikräume, Krafträume, Yogaräume u. ä.

Für Sportarten, die aufgrund ihrer besonderen Art in den Dreifeldturnhallen alle Einheiten benötigen, wird der Kostenanteil auf 10,00 € je Zeitstunde reduziert. Hier handelt es sich insbesondere um die Sportarten Basketball, Faustball, Fußball, Handball und Leichtathletik.

In besonders gelagerten Fällen, z.B. im Rahmen von Benefizveranstaltungen, kann die Stadt Lingen (Ems) ganz oder teilweise von der Erhebung eines Kostenanteils absehen.

Die Höhe des Kostenanteils richtet sich nach der Zugehörigkeit zu Nutzergruppen, und zwar:

Gruppe A: Sportvereine, die dem Kreissportbund Emsland e.V. angehören, gemeinnützige Sportvereine und sonstige gemeinnützige Lingener Vereine/Organisationen, auch aus dem sozialen und karitativen Bereich, Sportfach- und -dachverbände, Teilnehmer an Übungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens, Betriebs- und Dienstsportgruppen, VHS, TPZ, Berufsakademie, Fachhochschule und sonstige staatliche und kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, Jugendzentrum, Gruppen der Lingener Kirchengemeinden und andere, die nicht der Gruppe B, C oder D zugeordnet werden können.

Gruppe B: sonstige Vereine/Organisationen, sonstige Sportvereine

Gruppe C: private Nutzer

Gruppe D: gewerbliche, freiberufliche Nutzer

Der Kostenanteil beträgt pro Zeitstunde und Turnhalleneinheit:

Gruppe	A	B	C	D
	frei	5,00 €	9,00 €	14,00 €

und je weitere angefangene halbe Stunde die Hälfte der vorgenannten Beträge.

Buchungszeiträume im Rahmen einer Langzeitbelegung sind die Sommer- und Winterbelegung sowie die wöchentliche Übungsbelegung.

Die Stadt Lingen (Ems) behält sich vor, den Rahmen der Sommer- und Winterbelegung festzulegen.

Die so gebuchten Belegungszeiträume sind verbindlich und werden veranlagt.

Sofern zugewiesene Stundenkontingente im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden können und dieser Sachverhalt der Stadt Lingen (Ems) spätestens mit einer Frist von einem Monat vor Veranstaltungsbeginn angezeigt wird, wird der Kostenanteil nicht erhoben.

Ausgenommen sind Hinderungsgründe, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

3.1.3 Sportplätze:

Gruppe A: Lingener Sportvereine, die dem Kreissportbund Emsland e.V. angehören, gemeinnützige Lingener Sportvereine und sonstige ge-

meinnützige Lingener Vereine/Organisationen, Sportfach- und -dachverbände, Schulen im Gebiet der Stadt Lingen (Ems), Teilnehmer an Übungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens, Betriebs- und Dienstsportgruppen, VHS, TPZ, Jugendzentrum, Fachhochschule und sonstige staatlichen und kirchlichen Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, Gruppen der Lingener Kirchengemeinden und andere, die nicht der Gruppe B, C oder D zugeordnet werden können.

Gruppe B: sonstige Vereine/Organisationen, sonstige Sportvereine

Gruppe C: private Nutzer

Gruppe D: gewerbliche, freiberufliche Nutzer

Der Kostenanteil beträgt pro Stunde und Sportplatz:

Gruppe	A	B	C	D
	frei	12,00 €	12,00 €	23,00 €

Sofern zugewiesene Stundenkontingente im Rahmen einer Sportplatznutzung nicht in Anspruch genommen werden können und dieser Sachverhalt der Stadt Lingen (Ems) spätestens mit einer Frist von einem Monat vor Nutzungsbeginn angezeigt wird, wird von der Erhebung des Kostenanteils abgesehen. Ausgenommen sind Hinderungsgründe, die der Nutzer nicht zu vertreten hat.

Die Vereine sind verpflichtet, den Schlüsseldienst für die ihnen überlassenen Sportplätze/Sportzentren zu übernehmen.

Die Stadt Lingen (Ems) ist berechtigt, Sportplätze zu sperren, wenn sie überlastet bzw. durch eine weitere Nutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind. Bereits erteilte Nutzungserlaubnisse können widerrufen werden.

Für den offiziellen Spielbetrieb gilt im übrigen die „Vereinbarung über die Spielbarkeit städtischer Sportplätze“ vom 1. April 1982.

3.2 Nicht sportliche Nutzung der Sportanlagen

Die Zulassung einer nicht sportlichen Nutzung von Sportanlagen wird für den Einzelfall geprüft. Für den Fall der Zulassung kann ein besonderes Entgelt festgesetzt werden.

3.3 Nebenkosten

Pauschale für Trainingsbeleuchtung

Für die Trainingsbeleuchtung auf den Sportplätzen wird eine Energiekostenpauschale von Höhe von 8,00 € je Stunde berechnet. Diese Pauschale beträgt je weitere angefangene halbe Stunde die Hälfte des vorgenannten Betrages.

Ausgenommen hiervon sind die Sportvereine in den Sportzentren der Stadt Lingen (Ems).

4 Haftung

- 4.1 Die Stadt Lingen (Ems) überlässt dem Verein/Nutzer die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein/Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den bestrebten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Es ist sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 4.2 Der Verein/Nutzer stellt die Stadt Lingen (Ems) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lingen (Ems) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Lingen (Ems) und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein/Nutzer hat vor Erteilung der Nutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- 4.3 Der Verein/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Lingen (Ems) an den überlassenen Sportstätten und Geräten durch die Nutzung entstehen.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Zahlungsverpflichtung für die Nutzer entsteht mit Zugang der Nutzungserlaubnis. Im Rahmen von Veranstaltungen ist die Kostenbeteiligung spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, im Rahmen von Langzeitbelegungen 14 Tage nach Zugang des Abrechnungsbescheides zu entrichten.
- 5.2 Die Stadt Lingen (Ems) ist berechtigt, von der Überlassung von Sportanlagen zurückzutreten, wenn die Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden, wenn unvorhergesehene bzw. unaufschiebbare Bau-, Reinigungs- und sonstige Renovierungsarbeiten vorzunehmen sind sowie bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Nutzungsordnung durch den Nutzer.
- 5.3 Liegt der Grund für den Rücktritt nicht beim Verein, Nutzer, Veranstalter, so sind bereits gezahlte Kostenbeteiligungen zu erstatten.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche stehen den Vereinen/Nutzern/Veranstaltern gegenüber der Stadt Lingen (Ems) nicht zu.

6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 26.02.2004 in der Fassung vom 27.02.2008 tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft. ¹

Lingen (Ems), 26.03.2009

Stadt Lingen (Ems)

gez. Pott
Oberbürgermeister

¹) Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 31.03.2009 erfolgt.

Anlage

Vereinbarung
über die Bespielbarkeit städt. Sportplätze
in der Fassung vom 01.04.1982

1. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit städt. Spielfelder wegen einer möglichen Beschädigung der Anlage steht grundsätzlich der Stadt Lingen (Ems) zu.
2. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an bedeutsamen sportlichen Veranstaltungen, z. B. Meisterschaftsspielen, wird die Entscheidung über die Bespielbarkeit durch die Mitglieder einer Kommission gemeinsam getroffen.

Die Kommission besteht aus

- 2.1 einem Beauftragten der Stadtverwaltung, in den Ortsteilen dem Ortsbürgermeister
- 2.2 einem Vertreter des zuständigen Sportfachverbandes.
3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden.
 Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben.
 Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel wegen einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
4. Wird in der Kommission hinsichtlich der nach Textziffer 3 zu treffenden Entscheidung keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Oberstadtdirektor der Stadt Lingen (Ems) endgültig nach Anhörung der Kommission.
 Der Oberstadtdirektor regelt seine Vertretung und das Verfahren bei Eilentscheidungen durch Verwaltungsanordnung.
5. Diese Vereinbarung kann jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum 01.04. des darauffolgenden Jahres gekündigt werden.

Lingen (Ems), 01. April 1982

Stadt Lingen (Ems)

Der Oberstadtdirektor
 gez. Vehring

Die Benutzer
 gezeichnet